



Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung im
Finanzausschuss des
Deutschen Bundestages
am 1. Juli 2015

zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur
Anpassung des nationalen Bankenab-
wicklungsrechts an den Einheitlichen
Abwicklungsmechanismus und die eu-
ropäischen Vorgaben zur Banken-
abgabe
(Abwicklungsmechanismusgesetz –
AbwMechG)“

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz – AbwMechG)“

Stellungnahme des Bundesrechnungshofes

1. Vorbemerkung

Die Europäische Abwicklungsbehörde – Single Resolution Board – trifft künftig Abwicklungsentscheidungen über Banken. Der Single Resolution Board ist auch für den europäischen Restrukturierungsfonds (Zielvolumen rund 55 Mrd. Euro) und dessen Verwaltung zuständig. Die weisungsgebundenen nationalen Abwicklungsbehörden setzen die Entscheidungen des Ausschusses um. In Deutschland ist dies die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA). Zugleich dient sie als Inkassostelle für die europäische Bankenabgabe und deren Weiterleitung an den europäischen Abwicklungsfonds.

Im Folgenden nehmen wir aus Sicht der externen Finanzkontrolle Stellung. Der Umfang der Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes wird durch Artikel 3 des Gesetzentwurfs (Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes, § 13 Absatz 4) auf ein Minimum reduziert.

2. Bisherige Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes und Berichterstattung an den Deutschen Bundestag

Seit Inkrafttreten des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) im Oktober 2008 verfügt der Bundesrechnungshof über umfassende Prüfungsrechte bei Finanzinstituten, die Stabilisierungsmaßnahmen in Anspruch genommen haben (z.B. Garantien, Rekapitalisierungen). Er prüft auch die bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten (§ 8a FMStFG) nach den Maßstäben der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Sofern bei geprüften Stellen Aufgaben von Dritten wahrgenommen werden, ist stets vertraglich sichergestellt, dass der Bundesrechnungshof auch dort Erhebungsrechte besitzt. Darüber hinaus prüft er die FMSA (Rechtsgrundlage § 111 BHO - Prüfung bundesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts).

Mit Inkrafttreten des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG) im Januar 2011 wurde ein nationaler Restrukturierungsfonds (Bankenabgabe) errichtet. Der Fonds ist bei der FMSA angesiedelt. Der Bundesrechnungshof hatte bisher auch bei der Abwicklung von Banken nach dem RStruktFG (§ 13 Abs. 4) umfassende Prüfungsrechte. Dabei musste der Restrukturierungsfonds bei Unternehmen, die Maßnahmen in Anspruch nehmen, dafür sorgen, dass dem Bundesrechnungshof ein Prüfungsrecht eingeräumt wird.

Der Bundesrechnungshof hat auch den Restrukturierungsfonds geprüft und hierüber berichtet, zuletzt in seinen Bemerkungen 2014.

Der Bundesrechnungshof hat seine Prüfungsrechte seit Beginn der Finanzmarktkrise intensiv wahrgenommen. Er prüfte bei den Banken auch stets vor Ort und prüft laufend die beiden bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten sowie die FMSA und das Bundesministerium der Finanzen.

Über seine Prüfungserkenntnisse berichtet der Bundesrechnungshof auch dem Parlament im geheim tagenden Finanzmarktgremium (§ 10a FMStFG) regelmäßig und zeitnah.

3. Künftige Regelungen zur externen Finanzkontrolle

Die Prüfungsrechte für neue Stabilisierungsmaßnahmen, die Mittel aus dem Europäischen Abwicklungsfonds erfordern, sollen ab 2016 vom Europäischen Rechnungshof wahrgenommen werden. Er soll jährlich prüfen, ob bei Inanspruchnahmen des Abwicklungsfonds den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Wirksamkeit und der Effizienz Rechnung getragen wird. Die Ergebnisse soll er in einem Sonderbericht niederlegen (Art. 92 SRM-Verordnung). Darüber hinaus ist er im Rahmen der Betrugsbekämpfung – und nur zu diesem Zweck – befugt, bei Empfängern von Geldern Unterlagen vor Ort zu prüfen (Art. 66 Abs. 2 SRM-Verordnung).

Das RStruktFG (§ 13 Abs. 4 neu) sieht künftig in Anpassung an die SRM-Verordnung vor, dass der Bundesrechnungshof nur noch Prüfungsrechte für sogenannte CRR-Wertpapierfirmen und Unionszweigstellen (Unternehmenssitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) hat.

4. Folgerungen für die Berichterstattung an Gremien des Deutschen Bundestages

Sollten künftig deutsche Kreditinstitute Hilfen aus dem Europäischen Abwicklungsfonds benötigen, kann der Bundesrechnungshof diese Maßnahmen nicht mehr prüfen. Demzufolge ist auch keine Berichterstattung an die Gremien des Deutschen Bundestages auf der Grundlage eigener Prüfungserkenntnisse möglich; der Deutsche Bundestag ist durch die externe Finanzkontrolle nicht mehr umfassend informiert.

Auch dem Europäischen Rechnungshof ist es nach neuer Rechtslage – bis auf die Betrugsbekämpfung – nicht möglich, bei Kreditinstituten vor Ort zu prüfen. Umfassende Prüfungserkenntnisse über Maßnahmen und begünstigte Unternehmen können damit nicht mehr gewonnen werden. Dies stellt eine Verschlechterung zur bisherigen Rechtslage dar.

Erb

Graf